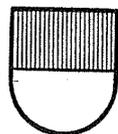


Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
28. APR. 1965
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

23. April 1965

Nr. 2266

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3830 vom 9. Juli 1964 wurde der vom Gemeinderat Büsserach vorgelegte Grenzregulierungsplan zwischen GB Büsserach Nr. 73 und Nr. 1092 grundsätzlich genehmigt. In der Zwischenzeit wurde die Vermessung und Vermarkung durchgeführt. Einsprachen liegen keine vor, sodass der definitiven Genehmigung nichts mehr im Wege steht. Schliesslich tritt die übliche Gebührenbefreiung ein.

Es wird

beschlossen:

1. Der Grenzregulierung zwischen GB Büsserach Nr. 73 und Nr. 1092 wird gestützt auf den vorgelegten Plan die definitive Genehmigung erteilt.
2. Die Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach wird angewiesen, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren, und für die Eigentumsübertragung keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 20.-- (Staatskanzlei Nr. 322) NN

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4), mit Akten  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Kant. Steuerverwaltung (2)  
Kreisbauamt III Dornach  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Büsserach (2), mit 1 gen. Plan  
Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach (2), mit gen. Plan